

Ein Stück Rehwild	1,50 Mk.
1 kg zerlegten Reh-Bratwildes	0,12 "
Ein Wildschwein bis zum Gewicht von 25 kg	2,00 "
jedes weitere kg	0,06 "
1 kg zerlegtes Wildschwein-Brat- oder Kochwild ausschl. der Köpfe	0,08 "
Hasen à 0,25 Mk., Wildenten à 0,10 Mk., Feldhühner à 0,10 Mk., Schnepfen à 0,25 Mk., Auerwild à 0,30 Mk., Birkwild à 0,20 Mk., Hasel- und Schneehühner à 0,15 Mk., Fasanen à 0,40 Mk., 1 Paar Wachteln, Krammetsvögel oder Lerchen à 0,05 Mk.	
d) Von zahmem Geflügel:	
Truthahn à 0,50 Mk., Truthenne à 0,30 Mk., Perlhuhn à 0,20 Mk., Poularde à 0,25 Mk., Kapaun à 0,20 Mk.	
II. Weizen-Mehl, -Gries, -Schrot 100 kg 1,60 Mk., Weizen-Backwaren, Panirmehl 100 kg 1,20 Mk.	
III. Branntwein aller Art 100 l reiner Alkohol 20,75 Mk., Bier 100 l 0,71 Mk., Essig, Apfelwein 100 l 1,30 Mk.	

Mengen unter 1 kg Fleisch, 5 kg Weizen-Erzeugnisse, 1 l reinen Alkohol, 10 l Bier, Essig und Apfelwein sind steuerfrei, wenn nicht gewerbmässiges Einbringen vorliegt.

Die Versteuerung der mit der Bahn oder auf den Landstrassen eingehenden Gegenstände hat vor dem Eingang in das Stadtgebiet bei den Steuerstellen an den Bahnhöfen und Stadteingängen — durch Amtsschilder kenntlich — unter Vorführung des Gutes durch den Einbringer zu erfolgen.

Bei auszutaxierenden Postpaketen wird die Steuer durch die Postpaketbesteller eingezogen. Geschieht dies nicht, so ist der Empfänger zur unverzüglichen Versteuerung beim Stadt-Steueramt oder bei einer der vorbezeichneten Steuerstellen verpflichtet.

Einbringer und Empfänger haften gemeinsam für die Steuer.

Unterlassene Anmeldungen werden bestraft.

B. Immobilien-Umsatzsteuer.

Beim Erwerb von bebauten Grundstücken und von unbebauten Grundstücken im Wert bis einschl. 1 Mk. der qm = 1% des Wertes; von unbebauten Grundstücken im Wert von über 1 Mk. der qm = 2% des Wertes; bei Zwangsverkäufen, ohne Rücksicht auf die Bebauung = 1/2% des Zuschlagspreises einschl. der übernommenen Lasten und Leistungen.

Verkäufer und Erwerber haften für die Steuer als Gesamtschuldner.

Anmeldungsverpflichtung innerhalb einer Woche nach dem Erwerb.

C. Hundesteuer.

Die Steuer beträgt für jeden Hund 20 Mk. jährlich. Ein einzelner Wachhund auf bewohnten Grundstücken, die 100 m von andern bewohnten entfernt sind, = 1,50 Mk. Anmelungsverpflichtung binnen 14 Tagen nach Anschaffung oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. Unterlassene Anmeldungen werden bestraft. Fälligkeitstermine 1.—14. April und 1.—14. Oktober oder bei der Anmeldung (ohne vorausgehende Aufforderung). Hauswirte und Stellvertreter sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Städtische Sparkasse.

1. Hauptstelle Königsplatz 32 (ehemaliges Regierungsgebäude) Kassengebäude im Hof, 1. Stock; 2. Zweigstelle I Hohenzoll.-Str. 48 E.; geöffnet werktätlich von 1/29 bis 1/21 Uhr vormittags und 3 bis 1/25 Uhr nachmittags.

Spareinlagen bis 3000 Mk. Verzinsung: 3 1/4 %.

Alle Einlagen, welche an den ersten drei Werktagen eines jeden Monats gemacht werden, werden noch für diesen Monat voll verzinst.

Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden.

Höhe des Schulgeldes in der Stadt Cassel.

Vom 1. April 1903 ab:

- Die beiden Königlichen Gymnasien: In allen Klassen jährlich 130 Mk. (für Einheimische und Auswärtige).
- Königliche Baugewerkschule: Winter- wie Sommerhalbjahr 80 Mk.; ausserdem für Lehrhefte, Schreib- und Zeichen-Geräte sowie für freie Kur in Krankheitsfällen 20 Mk.
- Realgymnasium: In allen Klassen jährlich 130 Mk., für Auswärtige 180 Mk.
- Ober-Realschule I (Kölnische Strasse): Von Sexta bis Unter-Sekunda jährlich 114 Mk., für Auswärtige 160 Mk.; von Ober-Sekunda bis Ober-Prima 130 bzw. 180 Mk.
- Ober-Realschule i. E. II (Hedwigstr.): Von Sexta bis Untersekunda jährlich 114 Mk., für Auswärtige 160 Mk., von Obersekunda bis Ober-Prima 130 bzw. 180 Mk.
- Städtische Vorschule: In allen Klassen jährlich 72 Mk., für Auswärtige 96 Mk.
- Sämtliche Bürgerschulen: Frei. Auswärtige 36 Mk. jährlich.